**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Nº. 33.

Samstag, den 14 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 25 Prairial VIII.

Vollziehungs=Ausschuß. Schreiben an den Finanzminister v. 11. Juny 1800.

3. Minifter!

Auf Guern Bericht vom 16. Diefes, bag es nothwendig fene, die Wiederbefetung der Stelle eines Chefs der fünften Division in dem Finangbureau, welche durch die genehmigte Dimifion des Burgers Scheurer ledig geworden ift , ju beschleunigen; daß diese Divifion, die fich mit der Liquidation der Zehenden und Bodenzinsen beschäftiget, von der größten Wichtigkeit in Diefen Zeitmomenten fene; bag es bochft bringend fen endlich zu miffen, wie man mit biefer Liquidation daran seye, welche große Verlüste durch das Gesez vom 28. Nov. 1798 über das Vaterland fegen verhängt worden, und was man von den Gingangen diefer Liguidation werde zu erwarten haben : genehmiget der Bollgiehungsausschuf Guern Borschlag, den Burger Spengler, Chef der Centralpostverwaltung zu dieser Stelle als Chef ber sten Division des Finanzbureau zu ernennen, jedoch mit der Ginladung, daß er feine erftere Stelle als Chef ber Centralpostverwaltung ben. behalten moge.

# Gesetzgebung. Senat, 9. Juni.

(Fortsetzung.)

(Befchluß bes Gefeges über die Militardisciplin).

4. Jeder Weinschenk oder der Wein oder andere Getränke verkauft, der nach geschlagenem Zapsenstreich in seinem Haus, Keller oder Schenke Unteroffiziers und Soldaten aufnehmen wird, soll für das erstemal mit einer Geldbusse von 8 Franken, im Wiederhoslungsfall aber mit der doppelten Busse belegt werden.

- 5. Um die strenge Vollziehung des §. 4. desto gewisser zu erzwecken, sollen von einem Offizier angeführte Patrouillen bevollmächtigt senn, nach geschlagenem Zapfenstreich alle Keller, Pinten und so weiter zu durchsuchen, wo sie noch Militärpersonen zu finden glauben.
- 6. Diejenigen, so die ihnen auferlegte Geldbuffe nicht bezahlen, sollen so lange verhaftet werden, bis sie dieselbe entrichtet haben.

7. Gegenwärtiges Gefet foll gedruckt, öffentlich bes fant gemacht, und wo es nothig ift, angeschlagen werden.

Pettolaz verlangt, daß eine gfarbige Fahne vor dem hause des Senats, wie vor den hauser der ans dern offentlichen Behorden ausgestett werden — und daß auch das Costum von den Senatoren besser beobachstet werde.

Die Saalinspektoren werden damit beauftragt. Me ner v. Arb. erhalt fur 6 Bochen Urlaub.

### Senat, 10. Juni. Prässdent: Münger.

Folgender Beschluß wird zum zwentenmal verlefen: In Erwägung, daß in dem letten Feldzug mehrere Helbetier in der Bertheidigung ihres Baterlands und der Kreyheit umgekommen find;

In Erwägung, daß das Baterland gegen diese großmuthigen Kinder undankbar ware, wenn es diese, mit so wahrem Ruhm bedekten Namen, in Vergese senheit gerathen ließe, hat der große Nath beschlossen:

1. Die Namen derjenigen, welche in der Bertheis digung der Republik ihr Leben verlieren, oder verloren haben, oder an den Folgen der erhaltenen Wunden sterben oder gestorben sind, sollen in der Hauptkirche derjenigen Gemeinde, in welcher sie zulezt angesessen waren, und an dem in die Augen fallendsten Ort, mit sehr grossen Buchstaben eingeschrieben werden.

2. Diese Innschrift foll lauten wie folgt:

"N. N. ist oder sind für ihr Vaterland und Die Frenheit gestorben den (den Tag)."

3. Die Bollziehung des gegenwärtigen Gesezes ift

der vollziehenden Gewalt übertragen.

4. Dieses Gesez soll gedrukt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nothig ist, angeschlagen werden.

Düc findet den Zwek des Beschlusses sehr löblich; aber die Versügungen desselben desso weniger. Er sieht zwen Nachtheile in einer solchen Einschreibung mit grossen Eharakteren in den Kirchen: Für die Verwandten und Freunde wird dieß eine sehr traurige Erinnerung; dann können Uebelgesinnte diese Tasch zerreifsen, beschimpsen, mit Verachtung behandeln, und das durch Zwietracht und allerhand Uebel entstehen. Er verwirft darum den Veschluß, in Hossnung, der große Nath werde einen andern, der besser seiner Absicht entssprechen möge, absassen. — Man könnte einsweilen die Namen der gebliebenen Vaterlandsvertheidiger in den Nationalarchiven ausbewahren.

Cart möchte gern den Nuhm der schweizerischen Helden verkunden, aber dieser Ruhm muß erst verdient sein. — Der Beschluß, der unbedeutend scheint, ist es doch nicht; er verlangt Verweisung desselben an eine Commission. — Diese wird beschlossen; sie besteht aus den B. Duc, heglin und Brunner.

Die Discussion über den Beschluß gegen die, so sich den Einregistrirungsgebühren entziehen wollen, wird eröffnet. Der Bericht der Commission war folgender:

Der Bollziehungsausschuß legt Ihnen zwen Falle por, durch welche er behauptet, daß dem Staate die in den Art. 29. und 32. des Austagenspftenes bestimmten Einregistrirungsgebuhren entzogen werden.

Der erste Fall ist derjenige, wo Kaufer und Berkaufer sich miteinander verabreden, einen Theil des Kauspreises zu verheimlichen, um sich die Einregistrirungsgebühren von diesem Theile ersparen zu konnen.

Der zwente Fall besteht darin, daß einer dem anbern aus Erkenntlichkeit, Großmuth, oder andern Beweggrunden ein Gut unter einem geringen Preis abtritt, und daher die Einregistrirungsgebühren nicht mit dem Werthe des Grundstütes in Berhältnif stehen.

Um nun sowohl den Betrügerenen zu steuren, als um jene Käufe, welche unter dem Werthe eines Grundstütes eingegangen, den Staatseinkunften unschädlich zu machen, schlägt Ihnen V. Senatoren, der große Nath die in gegenwärtigem Beschluß enthaltenen Maß, regeln zur Genehmigung vor.

Gegen Betrügereyen bestätigt er die im Geseze vom 23. Winterm. 1799 bestimmte Strafe. Kraft dessels ben wird der Besteher, wenn er eines Betrugs übers wiesen ist, zu einer Busse des drenfachen der Summe verfällt, welche er als Einregistrirungsgebühr hatte bezahlen sollen.

Gegen den zwenten Fall, wo Guter unter ihrem Werthe verkauft werden, bevollmächtigt er den Genesraleinnehmer, ben allen Verkäufen, ben denen es wahrscheinlich wäre, daß sie partielle Schenkungen enthalten, das Grundstüft durch dren beeidigte Männerschätzen zu lassen : und wenn das Grundstüft den 4ten Theil über der Kauffumme geschätzt wird, den Käuser dahin anzuhalten, daß er die Schatzungskösten bezahle, und von dem geschätzten Ueberschuss unter dem Titel von Vergabung, die Einregistrirungsgebühren entrichte.

Ehe man nun zur Prüfung dieser Magregeln schreisten kann, muß vorher untersucht werden, in wie weit durch iene Falle die dem Staat schuldigen Sebuhren entzogen werden; und um dieses bestimmen zu können, muß zuerst deutlich erklärt senn, welche Gebühren der 29ste und 3oste Art. des Austagspstems festgesezt habe.

Der 29ste Art. sagt: Bey Verkausen der Grundsstüte sollen die Gefälle der 2 vom 100 entrichtet wersden. — Daß diese 2 vom 100 nicht von dem Werthe des Grundstüß, sondern lediglich nur der Kaussummertonnen berechnet werden, beweist sich daraus, daß diesser Artikel lediglich nur vom Verkause eines Grundsstükes, und keineswegs von dem Werthe desselben Melsdung thut, auch die tägliche Anwendung hat dem Artikel diese Auslegung gegeben.

Der 32ste Artikel bestimmt auf Vergabungen fünf vom hundert.

Die Gebühren also, welche dem Staat laut dem 29sten und 32sten Urtikel verfallen, sind ben Verkaufen 2 vom 100 des Kaufpreises, und von Vergabungen 5 vom 100 der geschenkten Sache.

Wenn man nun jene zwey Falle, auf diese zwey Artifel anwendet, so wird sich deutlich zeigen, ob und in wie weit dadurch dem Staate seine verfallenen Gesbuhren entzogen werden.

Bas den ersten Fall betrifft; so wird dem Staate durch die Verheimlichung eines Theils der Kaufsumme so viel an Einkunften entzogen, als die Gebühren des verheimlichten Theils betragen haben.

Was aber den zwenten Fall betrifft, so kömmt bem biesem in Betrachtung, daß der Staat ben Berkaufen von Grundstüten, die Einregistrirungsgebuhren nur

von 2 vom 100 des Kaufpreises pratendiren konne; der Staat hat alfo nicht darauf ju feben, ob ein Grund. ftut unter feinem Werthe, oder barüber fene verkauft worden; denn'es existirt fein Befet, burch welches verboten ift, Grundfiute unter ihrem Werthe ju verkaufen; auch hat kein Regent bas Recht, solche Gefete zu machen. Wenn nun mit jedem aufrichtigen, redlichen, und daber gultigen Raufe dem Staat Die Gebühr von 2 vom 100 des Kaufpreises verfallt; fo folgt flar, daß man ben einem gultigen Raufe, welcher unter dem Werthe des Grundstutes geschloffen wurde, nicht fagen tonne, dieser Rauf entziehe dem Staat die gesetlichen Bebuhren, weil Diese nicht mit dem Werthe bes Grundfintes im Verhaltnig ftehen; benn diefes Berhaltnif wird feineswegs erfodert. Eure Commission tann daber nicht mit dem Begriffe Des vollziehenden Ausschusses und des großen Rathe übereinstimmen, daß durch jene Raufe bem Staate Bebühren entzogen werden, welche unter dem Werthe des Grundfluckes eingegangen worden. Man fagt zwar es gebe Kalle, die partielle Schenkungen enthalten, und die Berheimlichung der Schenkung entziehe allerdings dem Staate feine Gebühren. Allein ben jedem Bertrage, der jum Theil einen Rauf, jum Theil eine Vergabung enthalt, ift der Kanfer schuldig von dem Raufe die 2 vom 100, und von der Vergabung die 5 vom 100 zu entrichten. Wenn nun ein folcher Raufer nur seinen Raufpreis angiebt, hingegen die Vergabung verheimlichet, so gehört durch diese Berheimlichung ber Raufer unter die Claffe ber Betruger, und also unter jene Magregeln, welche gegen Diefelben verordnet find.

Da nun durch jenen zweyten Fall dem Staate keine Gebühren entzogen werden, so fallen auch die im zten und zten §. der vorliegenden Resolution dagegen entzhaltenen Maßregeln von selbst dahin. Eine förmliche Untersichung derselben wäre daher unnüß; doch erlaubt sich eure Commission nur ein paar turze Bemerkungen zu machen. Im zten §. wird der Generaleinnehmer devollmächtiget, ben einem Rause, wo ihm eine partielle Schenkung wahrscheinlich senn würde, das Gut schäßen zu lassen. Welchen Spielraum erhielten hier nicht Parthenlichkeit, Nache, Neid und andre Leidenschaften! ztens: Wenn ein Gut über ein Viertheil des Rauspreises geschäzt wird, so soll dieser Ueberschuß als Vergabung angesehen werden, und der Käuser nehst den Schäzungskösten 5: vom 100- bezahlen.

(Die Fortsetzung folgt).

## Mannigfaltigkeiten. Ueber Einheit und Federalism.

Aus einem Briefe, Luzern 10. Juni. — Wir fühlen das Bedürfnis der Einheit, aber wir könnem es dem helvetier nicht verargen, wenn er eine gewisse Borliebe für den Federalismus zeigt: wäre es also nicht möglich die Bortheile bender zu vereinigen? Und so sehr ich nun für Einheit gestimmt habe und noch stimme, so will ich, als unparthenischer Richter, der einzig die Wahrheit sucht, einige Gesichtspunkte ausstellen, die den Streit beseitigen helfen könnten.

Der Federalismus hat als allgemeines Prinzip, und insbesondere auf und berechnet, viele gute Geis ten : als allgemeines Pringip : denn es ift gewiß, daß in federierten Staaten eines der groffen Hebel, fo Die Menschheit druckt, ber Rrieg, selten eintrit, es fen denn Rothwehr: Wenn fie angegriffen find, vie theidigen sie ihren Boden; da gröffere, stark durch die Einheit ihrer Macht, immer an der Eros berungesucht frant liegen. Die Schweiz bient und jum Benfpiel: ich werde bald auf die Einwendungen antworten, die man dagegen machen wollte. Und nun die Sache ferners auf uns anzuwenden: wie reigend stellt sich Griechenland mir vor, wenn ich da Sparta, dort Theben, hier Uthen erblicke, als fo viele fleine Staaten, in beren engem Rreise ber mensche liche Weift in allen Fachen ber Ertenntnig, in allem was den Mensch veredelt, und seine Lebenstage verfüst, so groffe Fortschritte gemacht hatte; frenlich hatten sie auch Fehden; aber da war nicht Federal lismus Schuld, fondern weil fie nicht federiert waren: fo auch mit unferm helvetien: unfere Fe deration war ein Werk des Zufalls und der Zeit, so wie die einzelnen Verfassungen ber Schweit: jeder Canton war ju unabhangig; er konnte fogar feine Mitverbundete befriegen, auf ihre Untoften fich' vergröffern, mit fremden Machten fich in Berbindungen einlaffen, und die Billführ der Regenten erstreckte sich auf innere und auffere Berhaltniffe. Man fann also sagen, wir waren schlecht federtert; und bennoch erhielten wir und lange gegen den Drangi fremder Macht und den Uebermuth des folgen Behagens einheimischer Oberherren. — Wie anders, wenn in jedem Canton folche Berfassungen eingeführt wurden, die auf Menschenrechte und mabre Frenheit gegrundet find; aber dennoch fo, daß in allgemeinem